

§. 6. daß Jeder unter der Jurisdiktion des Landrichters stehet, welcher nicht ein besonderes Real- oder Personal-Privilegium oder ein rechtliches Herbringen (der Exemption) nachweist;

§. 7. daß Zeugen-Verhöre, Vereidigungen u. a. Prozeßhandlungen und Gerichtsobliegenheiten außerhalb Münster, dem Landrichter (zu Dülmen) und resp. dem Richter des Beifangs Buldern (in besondern Fällen) aufgetragen werden sollen;

§. 8. daß alle Jurisdiktions-Concurrenz mit den Untergerichten in erster Instanz aufhören soll und daß, auf Verlangen beider Partheyen, die beim vormaligen münsterschen weltlichen Hofgericht schwebend befundenen Prozesse (unter Ausschließung des Orts-Richters) beim neuen Obergerichte fortgesetzt u. entschieden werden können;

§. 9. daß Letzteres, in Rücksicht der Personal- und Real-Exempton, in die Stelle des (ehmaligen) Landfiskals treten, jedoch keine vor die Untergerichte gehörigen Fiskal-Sachen annehmen soll;

§. 10. daß in Brüchten-Sachen die Berufung von den Urtheilen der 1sten Fiskal-Instanz an das Obergericht per modum revisionis statthast ist (wozu sowohl als über das weitere Verfahren ausführliche Vorschrift ertheilt wird);

§. 11. daß Provokation in Fiskalsachen und Appellation in Civilprozessen nur von solchen (interlokutorischen) Haupturtheilen, die etwas Definitives feststellen, und von Endurtheilen zulässig ist;

§. 12. daß das Obergericht, rücksichtlich der ihm nicht zustehenden Criminal-Jurisdiktion, nur die ihm von höherer Behörde aufgetragene Abfassung der Haupturtheile de consilio impartialis (mit Unterschrift aller drei Mitglieder) zu bewirken hat;

§. 13. daß die Appellation an die Reichsgerichte von den Urtheilen des Obergerichts, in den beim vormaligen münsterschen weltlichen Hofgerichte hergebrachten und verordnungsmäßigen Fällen — ausschließlich jedoch in Fiskalprozessen — statthast ist;

§. 14. daß in den zur Appellation an die Reichsgerichte nicht geeigneten Civilprozessen oder wenn auf Erstere verfassungsmäßig verzichtet oder auch revisio revisionis angewendet wird, diese Rechtsmittel gegen Urtheile

des Obergerichtes zulässig sein und bei Letzterm eingemittelt werden sollen;

§. 15. daß wenn dieses (in vorgeschriebener Art) geschehen, an die Stelle des dadurch eo ipso ausgeschlossenen vorigen Referenten, ein tertius impartialis zugezogen und von diesen Dreien, nach schriftlicher Relation, über Zu- oder Unzulässigkeit der Revision statuirt, ersteren Falls, bei zureichender Instruktion, auch die Hauptsache abgeurtheilt werden soll, in so fern die Parthei nicht auf Transmissio ad Universitatem bestehet, welche eben so wohl als die, aus erheblichen Gründen statthafte, Refusation des Obergerichts bis auf einen einzigen Referenten zulässig ist, und daß in letzterm Falle, so wie auch in causa secunda revisionis, ex officio, zwei Imparitiales zugezogen werden müssen;

§. 16. daß in wirklichen geistlichen Sachen und bei Klagen wider Geistliche, die Jurisdiktion des hochstiftmünsterschen Officialates einstweilen fortbauern soll;

(§. 17. bis incl. 24. betrifft Personal-Verhältnisse der Gerichts-Mitglieder, Beamten und Procuratoren, deren Sportulen und Gebühren ic. und die Formen des Geschäftsganges ic.)

5. Dülmen den 28. März 1805. (W. f. Eruchen im Ausland.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Landrenten.

Zur Verhütung der Einschleppung des in Mallaga und Cadix herrschenden gelben Fiebers, durch den Verkauf der angeblich zu Amsterdam von jüdischen Handelsleuten zu weitem Vertrieb in den insicirten Gegenden, erworbenen alten Kleidungsstücken, so wie durch mehrere in Holland angekommene Schiffsladungen spanischer Wolle, — wird die Einfuhr und das Einbringen aller und jeder gebrauchten und alten Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, woher es auch immer sey, besonders aber aus der batavischen Republik, sodann auch die Einföhrung aller dorthier kommender unverarbeiteter Wolle, bei schwerer Leibes- und Arreststrafe, auch Vernichtung der Waaren, gänzlich verboten.

Die gegenwärtige „gnädigste Verordnung“ wird dem Landrichter, den Magisträten zu Dülmen und Haltern und dem Judenthums-Vorsteher zur genauesten Befolgung, resp. „zur sofortigen Verwiffung sämtlicher Landes-„juden“ mitgetheilt.

6. Münster den 20. April 1805. (W. a. Prozeßmißbräuche.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Zur Beseitigung der bei dem Landgerichte zu Dülmen stattfindenden Mißbrauchung des Rechtsmittels der Verhorrescirung, indem „nicht allein der ordentliche Richter, „sondern auch zum Voraus eine ganze Reihe Advokaten, „denen ein für allemal die Sache pro impartiali Decreto „nicht zugestellt werden soll — nach Willkühr und ohne „Anführung irgend einiger Gründe — refusirt werden „wollen“, — werden, unter Hinweisung auf den bestehenden ordentlichen Weg der Appellation an das Hofgericht, diejenigen Gründe und Fälle ausführlich bezeichnet, aus und in welchen allein, eine Refusation des ordentlichen Richters und der zu unpartheiischem Rechtspruch zu designirenden Advokaten oder Universitäten ferner zulässig ist; sodann wird auch bestimmt, daß in solchen, gegen den Aktuar gerichteten Verhorrescenz-Fällen, die Prozeß-Verhandlung mit Zuziehung eines andern Notars zu bewirken sey.

7. Münster den 8. Juli 1805. (W. a. Extrapost-Reglement.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Extrapost-Reglement für die zu Dülmen bestehende herzogliche Posthalterei, wodurch, nach Analogie der königlich preussischen u. a. benachbarten desfallsigen Vorschriften, in 32 §§. landesherrlich festgesetzt wird: in wie viel Zeit die ankommenden vorher avisirten oder nicht angekündigten Extraposten, Couriere und Estafetten weiter befördert resp. die Wartegelder für bestellte und erst später benutzte Postpferde verlangt, auch wie viel Pferde nach Maaßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der

Reisenden und der Menge ihres Gepäcks angewendet werden sollen; wie schnell, mit Berücksichtigung der Jahreszeit und Beschaffenheit der Wege, jede Wegemeile (wobei die Distanzen von Dülmen aus bis Münster und resp. bis Dorsten zu 4 Meilen, bis Borken zu 3 Meilen, bis Haltern zu  $1\frac{1}{4}$  Meilen und bis Dlfen zu  $1\frac{3}{4}$  Meilen festgesetzt sind) zurückgelegt werden muß; wie viel für jedes Extrapostpferd p. Meile und für eine Postschaise p. Station, desgleichen bei eigenem Wagen des Reisenden, an Wagenmeister-Gebühren und Schmiergeld, so wie an Trinkgeld für die Postillione entrichtet werden muß, — sodann auch vorgeschrieben wird: wie sich Posthalter, Postillione und Reisende gegenseitig betragen sollen, und daß alle desfalls entstehende Streitigkeiten von dem Landrichter zu Dülmen nach Maaßgabe des gegenwärtigen, in der Post- und Gaststube zu affigirenden Reglements rechtlich entschieden werden sollen.

8. Münster den 30. Juli 1805. (W. b. Brandassekuranz-Beiträge.)

Hochfürstl. Herzogl. Croy'sche Regierung.

Nach der am 31. Mai 1804 stattgefundenen Auflösung der vormaligen Feuer-Societät für das ganze Hochstift Münster, und der nunmehr geschehenen Vereinigung der jetzigen Landesherrn in den nicht königl. preussischen Gebiethstheilen des Bisthums Münster — exclus. des Landes-Gebietes Rheina-Wolbeck, — zu einer gemeinschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft der früher katastrirten Gebäudebesitzer in Lektorn, wird die desfalls concertirte Art der nunmehr eintretenden gemeinsamen Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten bekannt gemacht; sodann auch, behufs schließlicher Berichtigung der Kassen-Vorschüsse an die ältere münstersche Feuer-Societät, von den bis zum 31. Mai v. J. katastrirten diesländischen Mitgliedern derselben ein Beitrag von 3 Pf. per Pistole (5 Rthlr.) ihres versicherten Gebäudewerthes erfordert, und zugleich verordnet: daß außerdem die Mitglieder der neuen Brandversicherungs-Gesellschaft, wegen bereits nothwendiger Alimentirung ihrer Kasse, einen gleichmäßigen Beitrag von 1 Pf. p. Pistole bei der nächsten Schatzungs-Erhebung an die Receptoren entrichten sollen.